

34. Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 geändert wird
35. Gesetz vom 9. Februar 2012, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 geändert werden
36. Verordnung der Landesregierung vom 28. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wattenberg festgelegt wird
37. Verordnung der Landesregierung vom 28. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weer festgelegt wird
38. Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 2012 über die Feststellung des Verfassungsgesichtshofes, dass eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 32 Aldranser Straße gesetzwidrig war

## 34. Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 50/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 hat im ersten Satz der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 123 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994)“.

2. Im Abs. 1 des § 13 werden im ersten Satz die Worte „vier Jahre“ durch die Worte „fünf Jahre“ ersetzt.

3. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) In Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder in denen Versammlungsräume bestehen, und in Hochhäusern ist alle fünf Jahre eine Feuerbeschau durchzuführen. In landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und in Gebäuden mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschossen ist alle zwölf Jahre eine Feuerbeschau durchzuführen. In allen übrigen Gebäuden ist eine Feuerbeschau durchzuführen, wenn der begründete Verdacht auf brandschutztechnische Missstände oder andere feuerpolizeilich bedenkliche Zustände besteht.“

4. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

a) aufgrund der Nichteinhaltung baurechtlicher Vorschriften ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmä-

ßigen Zustandes nach § 39 Abs. 1, 2 oder 4 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57, einzuleiten ist oder

b) aufgrund des Vorliegens von Baugebrechen mit einem Auftrag oder einer Anordnung nach § 40 Abs. 2, 4 bzw. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 vorzugehen ist.“

5. Im Abs. 2 des § 20 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 26 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2001“ durch das Zitat „nach § 27 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2011“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 36 hat im ersten Satz der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes)“.

7. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

### Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2010,

2. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2011,

3. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2011.“

8. In der Anlage wird in der Spalte „Art der Feuerungsanlage“ in der dritten Zelle der Klammerausdruck „(Anlagen nach § 2 Abs. 2 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBL. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung und Anlagen nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002)“ durch den Klammerausdruck „(Anlagen nach § 2 Abs. 2 des Tiro-

ler Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2009, LGBL. Nr. 34/2000, und Anlagen nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen)“ ersetzt.

9. In der Anlage wird in der Fußnote 3 das Zitat „des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000“ durch das Zitat „des Tiroler Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2009“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

## 35. Gesetz vom 9. Februar 2012, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

1. Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 1/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 39/2008, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 6 des § 40 hat zu lauten:

„(6) Die Kanzleigeschäfte für die Gleichbehandlungskommission sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.“

Der Abs. 3 des § 44 hat zu lauten:

„(3) Die Kanzleigeschäfte für die (den) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) der Allgemeinen Verwaltung sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

Die Kanzleigeschäfte für die (den) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) der TILAK sind von der TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH zu besorgen.“

2. Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 25/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 41/2008, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 6 des § 15 hat zu lauten:

„(6) Die Kanzleigeschäfte für die (den) Antidiskriminierungsbeauftragte(n) sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.“

3. Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Tratter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

## 36. Verordnung der Landesregierung vom 28. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wattenberg festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wattenberg wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg bis spätestens 16. Dezember 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 37. Verordnung der Landesregierung vom 28. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weer festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weer wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Weer bis spätestens 17. Februar 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 38. Kundmachung der Landesregierung vom 11. April 2012 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 32 Aldranser Straße gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. k des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 2012, V 25/11-10, ausgesprochen, dass die

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24. Mai 2007, Z 4-767-2-3-2006, soweit auf der L 32 Aldranser Straße von km 2,920 bis km 3,850 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt wurde, gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck